

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 337/2008

Sitzung vom 12. November 2008

**1741. Dringliche Anfrage (Verzicht auf die Umsetzung der
Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert
für die Vermögenssteuer per 1. Januar 2009)**

Kantonsrat Martin Arnold, Oberrieden, hat am 20. Oktober 2008 folgende Anfrage eingereicht:

Am 28. August 2008 hat die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) ohne Konsultation der kantonalen Finanzdirektoren die «Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer» überarbeitet und beschlossen, diese bereits am 1. Januar 2009 einzuführen. Gemäss seriösen Schätzungen der Vereinigung der Privaten Aktiengesellschaften wird die neue Wegleitung zu einer Verdreifachung der Vermögenssteuer für die Mehrheit der Inhaber von KMU führen.

Aufgrund dieses Sachverhaltes bitte ich die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass die Umsetzung der neuen «Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer» zu einer massiven Erhöhung der fiskalischen Belastung der Mehrheit der Unternehmen, insbesondere aber der KMU, führen wird?
2. Kann der Regierungsrat das Ausmass der steuerlichen Mehrbelastung quantifizieren?
3. Ist der Regierungsrat bereit, aufgrund dieser wirtschaftsfeindlichen Auswirkungen die Umsetzung der «Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer» zu sistieren und zudem eine Aussprache zu dieser Problematik mit den Vertretern der Wirtschaft sowie der SSK anzusetzen resp. auf nationaler Ebene zu fordern?
4. Wie beurteilt die Regierung die Tatsache, dass die SSK immer wieder mit dem Instrument von Kreisschreiben massiv in die Steuerpolitik und damit in die Steuerhoheit der Kantone eingreift?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Martin Arnold, Oberrieden, wird wie folgt beantwortet:

Das Vermögen wird für die Vermögenssteuer grundsätzlich zum Verkehrswert bewertet; dies gilt auch für die Wertschriften (Art. 14 Abs. 1 Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG; SR 642.14] und § 39 Abs. 1 Steuergesetz vom 8. Juni 1997 [StG; LS 631.1]). Bei Wertschriften mit einem Kurswert wird auf diesen abgestellt. Bei Wertschriften ohne Kurswert haben die Steuerbehörden eine Bewertung vorzunehmen.

Für diese Bewertung von Wertschriften ohne Kurswert stellen die Steuerbehörden – im Kanton Zürich wie in anderen Kantonen – auf die Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer ab, die von der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) – als Kreisschreiben Nr. 28 – herausgegeben wird. Bei der SSK handelt es sich um eine Vereinigung der kantonalen Steuerverwaltungen und der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Die bis anhin massgebliche Wegleitung datiert vom 21. August 2006.

Am 28. August 2008 verabschiedete die SSK eine neue, überarbeitete Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer bzw. ein neues Kreisschreiben Nr. 28, nachdem die Regelung zuvor mit der Vereinigung der Privaten Aktiengesellschaften (VPAG) besprochen worden war. Nach dieser Wegleitung vom 28. August 2008 wird, abgesehen von Spezialfällen, bei der Bewertung von Aktien ohne Kurswert wie bis anhin vom Ertrags- und Substanzwert ausgegangen, wobei die Summe aus dem zweifachen Ertragswert und dem einfachen Substanzwert durch drei geteilt wird. Neu gilt jedoch als Mindestwert der Substanzwert zu Fortführungswerten (Randziffer 36 der Wegleitung vom 28. August 2008).

Bis anhin wurde auch dann auf die Formel «Summe aus dem zweifachen Ertragswert und dem einfachen Substanzwert geteilt durch drei» abgestellt, wenn der Ertragswert kleiner war als der Substanzwert und sich dementsprechend Werte ergaben, die unter dem Substanzwert lagen. Im Extremfall, wenn der Ertragswert null Franken betrug, ergab sich ein Aktienwert, der einem Drittel des Substanzwertes entsprach. Dies lässt sich jedoch nach überzeugender Meinung der Spezialistinnen und Spezialisten der kantonalen Steuerverwaltungen, welche die Wegleitung vom 28. August 2008 vorbereitet haben, nicht mehr mit der

gesetzlichen Vorgabe vereinbaren, dass das Vermögen, einschliesslich der Wertschriften, für die Vermögenssteuer zum Verkehrswert zu erfassen ist. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Literatur zur Unternehmensbewertung hingewiesen.

Die Wegleitung vom 28. August 2008 sieht daher in Randziffer 36 vor, dass bei der Bewertung von Aktien ohne Kurswert neu als Mindestwert der Substanzwert zu Fortführungswerten gilt. Bei der Bewertung von Aktien ohne Kurswert bedeutet dies, dass in den Fällen, in denen der Ertragswert kleiner als der Substanzwert ist, auf den letzteren als Mindestwert abgestellt wird.

Darüber hinaus sieht die Wegleitung vom 28. August 2008 bei der Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert weitere Änderungen vor. Hinzuweisen ist insbesondere auf eine neue Regel bei der Bestimmung des Kapitalisierungssatzes für die Berechnung des Ertragswertes des Unternehmens. Neu setzt sich der Kapitalisierungssatz zusammen aus einem variablen Zinssatz für risikolose Anlagen auf der Grundlage des Swap-Satzes und einer festen Risikoprämie. Damit erhöht sich der massgebende Kapitalisierungssatz gegenüber bisher, was im Ergebnis zu einem tieferen Ertragswert führt. Weiter kann neu bei der Berechnung des Ertragswertes auf zwei oder drei Geschäftsjahre abgestellt werden.

Bei diesen weiteren Änderungen kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass sie für sich allein, im Vergleich zur bisherigen Ordnung, zu günstigeren Werten führen.

Zu Fragen 1 und 2:

Zusammenfassend kann für Aktien ohne Kurswert festgestellt werden:

- Ohne Anwendung der Bestimmung, dass als Mindestwert der Substanzwert zu Fortführungswerten gilt, führt die neue Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer vom 28. August 2008, im Vergleich zur bisherigen Ordnung, grundsätzlich zu günstigeren Werten.
- Mit Anwendung der Bestimmung, dass als Mindestwert der Substanzwert zu Fortführungswerten gilt, kann die neue Wegleitung jedoch zu höheren Werten führen, nämlich dann, wenn der Ertragswert kleiner ist als der Substanzwert. In diesen Fällen ist nach der neuen Wegleitung auf den Substanzwert abzustellen.

Aussagen zum Ausmass, in dem sich letzternfalls die Werte erhöhen werden, sind derzeit nicht möglich. Das kantonale Steueramt wird jedoch im Rahmen der künftigen Veranlagungen entsprechende Grundlagen ermitteln.

Zu Frage 3:

Die neue Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer vom 28. August 2008 gilt für Bewertungen mit Bilanzstichtagen ab 1. Januar 2008 (d. h. ab Steuerperiode 2008 [Steuerklärungsverfahren im Kalenderjahr 2009]; Randziffer 69 Abs. 1 der neuen Wegleitung). Die neue Regelung gemäss Randziffer 36, wonach bei Aktien ohne Kurswert als Mindestwert der Substanzwert zu Fortführungswerten gilt, ist jedoch erst für Bewertungen mit Bilanzstichtagen ab 1. Januar 2011 anwendbar (d. h. ab Steuerperiode 2011 [Steuerklärungsverfahren im Kalenderjahr 2012]; Randziffer 69 Abs. 2 der neuen Wegleitung). In der Zwischenzeit werden die Entwicklungen, auch in den anderen Kantonen und im Bund, zu beobachten sein; ebenso wird das kantonale Steueramt im Rahmen der SSK mit den Vertreterinnen und Vertretern der anderen Kantone im Kontakt bleiben. Besondere Massnahmen von Seiten des Kantons Zürich sind jedoch zum heutigen Zeitpunkt nicht angezeigt.

Zu Frage 4:

Seit dem 1. Januar 2001 sind die Grundsätze des StHG zu beachten. Das hat auch dazu geführt, dass sich die Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Steuerverwaltungen und der Eidgenössischen Steuerverwaltung im Rahmen der SSK verstärkt hat. Diese Zusammenarbeit dient einer einheitlichen Umsetzung des StHG und auch des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11), was – nicht zuletzt im Interesse eines fairen und transparenten Steuerwettbewerbs unter den Kantonen – grundsätzlich zu begrüßen ist.

Bei Wertschriften ohne Kurswert – so auch bei nicht kotierten Aktien – sind einheitliche Bewertungsregeln zudem sinnvoll, weil sich die gleichen Wertschriften im Besitze von Steuerpflichtigen in verschiedenen Kantonen befinden können; auch können Sitzkanton der betreffenden Gesellschaft und Wohnsitzkanton der Aktionäre auseinanderfallen. In solchen Fällen ist es angezeigt, dass ein Kanton, in der Regel der Sitzkanton, die Bewertung vornimmt, auf die dann auch die anderen Kantone abstellen können. Dies ist jedoch nur möglich, wenn in den Kantonen gleiche Bewertungsregeln gelten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi